

Staatsneutralität oder Religionsfreiheit? Die Rechtsprechung zum Kopftuch an Schulen

Adamski, Heiner

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Adamski, H. (2015). Staatsneutralität oder Religionsfreiheit? Die Rechtsprechung zum Kopftuch an Schulen. *GWP - Gesellschaft. Wirtschaft. Politik*, 64(3), 403-409. <https://doi.org/10.3224/gwp.v64i3.20759>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Staatsneutralität oder Religionsfreiheit?

Die Rechtsprechung zum Kopftuch an Schulen

Heiner Adamski

In den letzten 15 Jahren haben sich Verwaltungsgerichte einschließlich des Bundesverwaltungsgerichts und in zwei Verfahren das Bundesverfassungsgericht mit einer scheinbar einfachen Frage befassen müssen: Dürfen Lehrerinnen muslimischen Glaubens mit Verweisen auf religiöse Gründe an staatlichen Schulen ein Kopftuch tragen? Lehrerinnen muslimischen Glaubens wollten das und haben darauf bestanden. Die Kultus- bzw. Schulbürokratie hat es nicht zugelassen. Der Streit ist dann vor Gerichte gebracht worden. Dabei ging es nicht – wie manche Kritiker ironisch-spöttisch sagten – „um ein Stück Stoff“. Es ging auch nicht um ein Kopftuch als mehr oder weniger elegante Kleidung. Es ging um Staatsneutralität und Religionsfreiheit. Das Bundesverfassungsgericht hat diese „Beziehung“ vor wenigen Wochen in einem Beschluss – der von einem Urteil aus dem Jahre 2003 abweicht – präzisiert. Nach einem kurzen Blick auf die Problematik Staat und Religion/Kirche werden die Entwicklung der Rechtsprechung bis zu dieser Entscheidung und die Entscheidung dargestellt.

I. Staat und Religion/Kirche

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach der berühmt-bekanntesten Staatsdefinition in Art. 20 GG ein „demokratischer und sozialer Bundesstaat“. „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Diese nüchtern-kurzen Sätze in der deutschen Verfassung machen deutlich, dass der Staat Bundesrepublik Deutschland nicht in irgendeiner Weise reli-



Heiner Adamski

Sozialwissenschaftler mit dem Arbeitsschwerpunkt Bildung und Recht, Staatsformen und Rechtsbewusstsein in Deutschland

giös oder metaphysisch-naturrechtlich verstanden wird. Die Staatsgewalt wird nicht so gesehen, wie Paulus sie im Römerbrief beschreibt: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit außer von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott angeordnet.“ Eine Anlehnung an die von der mittelalterlichen Scholastik entwickelte Staatstheorie der Verbindung von Vernunft und Glauben mit dem Bezugspunkt Naturrecht ist auch nicht zu erkennen. Etwas anders verhält es sich mit Luthers Zwei-Reiche-Lehre. Sie begründete erstmals die Trennung von kirchlicher und politischer Macht; die Reformation hat dann aber auch zur Entstehung von Staatskirchen und einer Allianz von weltlicher und geistlicher Macht (von Thron und Altar) geführt. Eine Staatskirche (die Evangelische Kirche) mit großem Einfluss auf das Bildungswesen gab es in Deutschland bis zum Ende des Kaiserreichs 1918/1919. Der Kaiser war Staatsoberhaupt „von Gottes Gnaden“ („WIR Wilhelm von Gottes Gnaden ... tun kund ...“ hieß es beispielsweise in Gesetzen bis 1918). Das alles gibt es heute nicht mehr. Die Staatsmacht und die Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland sind „schlicht und einfach“ demokratisch legitimiert. Staat und Religion/Kirchen sind seit der Abschaffung der Staatskirche getrennt. Die in früheren Jahrhunderten immer wieder ausgebrochene Machtkonkurrenz zwischen Staat und Kirche wegen des gemeinsamen Objektes gibt es nicht mehr. Das Objekt waren ja die Menschen in ihrer Doppelrolle: Als Staatsbürger und Staatsvolk wurden sie vom Staat als gesetzestreue Bürger, Steuerzahler, Soldaten usw. beansprucht. Zugleich sollten sie als Kirchenmitglieder und Kirchenglieder der kirchlichen Verkündigung glauben und ihr folgen (wobei es dann je nach Theologie und theologischer Anthropologie sowie der politischen Instrumentalisierung von Religion unterschiedliche Zugriffsweisen auf den Menschen als Geschöpf aus Leib, Seele und Geist gab). Die Trennung ist vermutlich für den Staat nützlich und (religiös gesprochen) „segensreich“ für die Kirchen. Der Staat kann ohne kirchliche Einmischungen agieren. Die Kirchen können (oder könnten) sich auf ihre eigentliche Aufgabe konzentrieren: die Verkündigung des Evangeliums und die Seelsorge für die Menschen.

Staat und Religion/Kirchen sind in der Bundesrepublik Deutschland also getrennt. Der Staat ist ein säkularer oder weltlicher Staat. Säkularer Staat heißt aber nicht, dass Religion vom Staat nur als private Angelegenheit der Menschen gesehen wird und Religion für den Staat „kein Thema“ ist. Es ist vielmehr so: Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zur Neutralität auf dem Gebiet der Religion und zugleich zum Schutz der Religion durch religiös relevante Grundrechte und andere Verfassungsbestimmungen bis hin zum Schutz durch Strafrecht in den §§166 und 167 StGB (Beschimpfung von Bekenntnissen und Störung der Religionsausübung).

Neutralität des Staates heißt, dass der Staat den Menschen weltanschaulich und religiös neutral begegnet. Behörden oder Gerichte und auch staatliche Schulen dürfen keine Räume sein, in denen Religionsgemeinschaften ihre Glaubenslehren oder politische Parteien ihre politischen Vorstellungen präsentieren können. Dies gilt selbstverständlich auch für die Amtspersonen. Sie müssen im „äußeren Erscheinungsbild“ einen neutralen Eindruck machen und neutral gemäß den rechtlichen Grundlagen ihrer Arbeit agieren. Neutralität heißt auch, dass die Bestimmungen in Art. 33 GG beachtet werden. Nach diesen Bestimmungen ist u.a. die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. „Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“ Zur Neutralität des Staates gehört übrigens auch, dass der Staat sich zurückhält, wenn an staatlichen Universitäten Theologie-Lehrstühle besetzt werden. Hier ist die entscheidende Mitwirkung der Kirchen Zeichen der Neutralität des Staates.

Andererseits muss der Staat Religion und ganz konkret den religiösen Menschen schützen. Der Staat muss gewährleisten, dass jeder das in Art. 2 GG verankerte Grundrecht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit wahrnehmen kann (dazu kann ja auch eine religiöse Praxis gehören). Ebenso muss er das in Art. 4 GG verankerte Grundrecht auf Religionsfreiheit und Ausübung der Religion sichern. Er muss ferner gewährleisten, dass Eltern das in Art. 6 GG garantierte Grundrecht der Pflege und Erziehung ihrer Kinder ausüben können (dazu kann – muss aber nicht – die religiöse Erziehung gehören). Der Staat muss Vorkehrungen dafür treffen, dass der im Grundrechtskatalog in Art. 7 garantierte Religionsunterricht an Schulen erteilt werden kann. Grundsätzliche Bedeutung hat schließlich die Sicherstellung der Bestimmungen in Art. 140 GG. Dort geht es u.a. um die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchen – um das Recht zur rechtsverbindlichen Regelung eigener Angelegenheiten und die Verleihung kirchlicher Ämter ohne Mitwirkung des Staates und den Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie den gesetzlichen Schutz des Sonntags und der staatlich anerkannten Feiertage und das Recht zur Vornahme religiöser Handlungen wie Gottesdienste und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten.

Das alles gehört zum säkularen und zur religiösen Neutralität verpflichteten Staat. Und hier stellt sich die Frage: Wird die Neutralität des Staates verletzt, wenn Lehrerinnen muslimischen Glaubens mit religiöser Begründung an Schulen ein Kopftuch tragen? Das Kopftuch wird ja als deutliches religiöses „Signal“ wahrgenommen und kann im Übrigen aus anderen Gründen (Rolle der Frau) weltanschaulich-politisch kritisch beurteilt werden. Zugleich stellt sich die Frage: Verletzt die Ablehnung einer Lehrerin wegen des Kopftuchs Glaubensfreiheit und den von einem religiösen Bekenntnis unabhängigen Zugang zu einem Amt (dem Beruf Lehrerin)? Gerichte haben diese Frage unterschiedlich beantwortet – und parallel dazu gab es eine breite Kopftuch-Debatte. In der Verfassung der Französischen Republik wird der Staat übrigens ausdrücklich als „laizistische Republik“ definiert. „Laizistische Republik“ heißt, dass Religion und die „geistliche Macht“ im Staat – auch in der staatlichen Schule – nicht vorkommen sollen. In der Gesellschaft ist Religion selbstverständlich geachtet. Das Feld der Politik soll aber Laien (im Unterschied zu Geistlichen) überlassen sein (deshalb Laizismus). Geistliche sollen sich um Religion kümmern. Die in Deutschland geführte Diskussion über Lehrerinnen muslimischen Glaubens mit einem Kopftuch in staatlichen Schulen und ein jahrelanger Rechtsstreit zu diesem Thema sind in Frankreich nicht möglich.

II. Die Entwicklung der Rechtsprechung

1. Der Ausgangspunkt und die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte

Ausgangspunkt des Rechtsstreits war die Verweigerung der Einstellung einer muslimischen Lehrerin durch das Oberschulamt Stuttgart im Jahre 1998. Die Lehrerin wollte nicht auf das Tragen ihres Kopftuchs verzichten und war deshalb nicht eingestellt worden. Sie hat deshalb vor dem Stuttgarter Verwaltungsgericht eine Klage eingereicht. Das Gericht hat die Klage abgelehnt mit der Begründung, die Lehrerin würde mit dem Tragen eines Kopftuchs gegen ihre Dienstpflicht zur Einhaltung des staatlichen Neutralitätsgebotes verstoßen.

In dem Urteil (Az.: 15 K 532/99) aus dem Jahre 2000 wird – so die Zusammenfassung in einer Presseerklärung – im wesentlich dargelegt, dass die Klägerin zwar die fachlichen, nicht jedoch die persönlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Schuldienst erfülle, weil sie im Dienst ein religiös motiviertes Kopftuch tragen möchte und dadurch gegen ihre Dienstpflichten verstoßen würde. Zu diesen unerlässlichen Dienstpflichten gehöre die hinreichende Achtung der staatlichen Neutralitätspflicht, denn im Bereich der Schulen nehme der Lehrer als Teil des Staates dessen Pflichten gegenüber Eltern und Schülern wahr. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleiste die Glaubensfreiheit die Teilnahme an den kultischen Handlungen, die ein Glaube vorschreibe oder in denen er Ausdruck finde. Dem entspreche umgekehrt die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Diese Freiheit beziehe sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch auf die Symbole, in denen sich ein Glaube oder eine Religion darstelle. Zwar habe grundsätzlich niemand ein Recht darauf, von fremden Glaubensbekenndungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Hiervon zu unterscheiden sei aber eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert und den Symbolen, in den er sich darstellt, ausgesetzt sei. Die Pflicht zur religiösen Neutralität ergebe sich für den schulischen Bereich aus Art. 6 GG, der den Eltern die Pflege und Erziehung ihrer Kinder als natürliches Recht garantiere. Dem entspreche das Elternrecht, die Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern als falsch oder schädlich erscheinen. Soweit die Schüler religionsmündig seien, gelte für sie entsprechendes. Das Tragen eines islamisch-religiös motivierten Kopftuchs durch die Klägerin im Schulunterricht würde der staatlichen Neutralitätspflicht und damit auch den Dienstpflichten einer Lehrerin widersprechen. Dieses religiöse Bekenntnis sei im Schulunterricht unzulässig. Der Religionsfreiheit der Klägerin stünden überwiegende Pflichten des Staates und Rechte der Schüler bzw. ihrer Eltern gegenüber, so dass ein Verstoß gegen die staatliche Neutralitätspflicht gegeben wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seien im Schulbereich demonstrative religiöse Bekenntnisse nur bei strikter Einhaltung des Prinzips der Freiwilligkeit und bei zumutbaren Ausweichmöglichkeiten zulässig. Beim Kopftuchtragen durch die Klägerin handele es sich um ein demonstratives religiöses Bekenntnis im Sinne dieser Rechtsprechung. Demgegenüber bestünden keine Ausweichmöglichkeiten der Schüler bzw. ihrer Eltern, denn es bestehe allgemeine Schulpflicht und die Schüler bzw. ihre Eltern könnten sich die Lehrer nicht aussuchen. Hinzu komme, dass die Schüler, anders als im Falle eines an der Wand angebrachten Kruzifixes, noch nicht einmal die Möglichkeit hätten, der Wahrnehmung des von der Klägerin getragenen religiösen Symbols durch Nichtbeachtung auszuweichen, weil sie naturgemäß gezwungen seien, während des Unterrichts den Lehrer ständig im Blick zu behalten. Das Grundschulalter sei zudem eine wichtige Prägungsphase für Charakter und Wertvorstellungen. Grundschüler seien kaum in der Lage, die religiöse Motivation für das Kopftuchtragen intellektuell zu verarbeiten und sich bewusst für Toleranz oder Kritik zu entscheiden. Daraus ergebe sich die Gefahr einer, wenn auch ungewollten, Beeinflussung durch den als Respektperson empfundenen Lehrer.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich das Verwaltungsgericht in Übereinstimmung sieht mit der Straßburger Spruchpraxis zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Im Falle eines Lehrers, der an seinem Anzug und an seiner Aktenmappe verschiedene Anhänger mit religiösen Sprüchen trug und deswegen entlassen wurde,

wurde ausgeführt, dass ein Verbot, demonstrative religiöse Abzeichen zu tragen (außerhalb der Bekenntnisschulen), durch Art. 9 Abs. 2 EMRK gedeckt ist, um die religiöse Auffassung der Kinder, Eltern und anderer Lehrer zu schützen. Ferner sei zu beachten – so das Verwaltungsgericht –, dass nach Art. 15 der Landesverfassung die öffentlichen Volksschulen die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule hätten. In diesen christlichen Gemeinschaftsschulen würden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Hierzu bestimme das Schulgesetz für alle Schularten, dass die Schule gehalten sei, die Schüler in Verantwortung vor Gott und dem Geiste christlicher Nächstenliebe zu erziehen. Insbesondere aus dieser Wertentscheidung der Landesverfassung ergebe sich, dass für Lehrer, die nicht christlichen Religionen anhängen, ihre Religionsausübung im Dienst wohl nur unter engeren Voraussetzungen möglich sei, als dies bei Lehrern der Fall sei, die christlichen Religionen anhängen. Dies bedürfe jedoch im vorliegenden Fall keiner weiteren Vertiefung. Auch der weitere Einwand der Klägerin, wonach in allen Schulen der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik walte, gehe fehl. Aus dieser Bestimmung ergebe sich zwar die Toleranz als Erziehungsziel; Toleranz bedeute jedoch nicht den Zwang zur Preisgabe eigener Verfassungsrechte, die sich für Eltern und Schüler aus Art. 4 GG und Art. 9 EMRK ergäben.

Danach ging der Fall an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg – und der hat sich 2001 dem Urteil des Verwaltungsgerichts angeschlossen (Az.: 4 S 1439/00). Im Leitsatz wird gesagt, dass sich die Einschätzung des Dienstherrn, eine Lehramtsbewerberin sei wegen des von ihr aus religiösen Gründen beabsichtigten Tragens eines Kopftuchs im Unterricht für das angestrebte Amt einer Grund- und Hauptschullehrerin im öffentlichen Schuldienst ungeeignet, innerhalb der Grenzen des dem Dienstherrn eingeräumten Beurteilungsspielraums hält.

Im weiteren Verlauf des Rechtsstreits hat sich dann 2002 auch das Bundesverwaltungsgericht der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts Stuttgart angeschlossen. In einem Urteil (2 C 21.01) wird ergänzend u.a. ausgeführt, dass sich der Konflikt zwischen den Grundrechten in schonender Weise nur dadurch vermeiden lasse, dass eine Lehrerin auf das Tragen eines Kopftuchs während des Unterrichts verzichtet. Ob Beschwerden oder Beanstandungen tatsächlich geäußert werden, sei dabei unerheblich; der Staat sei gehalten, bereits dem Entstehen einer Konfliktlage vorzubeugen.

2. Die erste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aufgrund einer Verfassungsbeschwerde in dieser Sache hat das Bundesverfassungsgericht 2003 in einem Urteil (2 BvR 1436/02) „für Recht erkannt“, dass die drei verwaltungsgerichtlichen Urteile sowie die Bescheide des Oberschulamtes die Beschwerdeführerin in ihren Rechten aus Art. 33 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 und mit Art. 33 Abs. 3 GG verletzen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wurde aufgehoben.

Im Urteil wurde ausgeführt, dass ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, im geltenden Recht des Landes Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage finde und dass der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein könne.

3. Konsequenzen aus dem Urteil und weitere Verfassungsbeschwerden

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben acht Bundesländer (u.a. Nordrhein-Westfalen) über Gesetzesänderungen Frauen das Tragen eines Kopftuchs im Schuldienst und anderen Bereichen des Öffentlichen Dienstes untersagt. Drei Landesregierungen sind mit Verbotsregelungen an der Ablehnung durch das jeweilige Parlament gescheitert. In fünf Bundesländern gab es bislang keinen Gesetzesentwurf für ein Kopftuchverbot. Wegen des Kopftuchverbots kam es zu zwei weiteren Verfassungsbeschwerden. Eine angestellte Lehrerin muslimischen Glaubens und eine angestellte muslimische Sozialpädagogin – beide aus Nordrhein-Westfalen – haben gegen das im nordrhein-westfälischen Schulgesetz (§ 57) auferlegte Verbot geklagt, im Schuldienst ein Kopftuch beziehungsweise eine Mütze als „Kopftuchersatz“ zu tragen.

4. Die zweite (aktuelle) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgerichts hat nun – im März 2015 – in einem Beschluss (1 BvR 471/10) entschieden, dass „ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Pädagoginnen und Pädagogen mit deren Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) nicht vereinbar ist“. Das nordrhein-westfälische Schulgesetz sei daher nicht verfassungskonform und müsse überarbeitet werden. Im individuellen Fall könnten Schulen ihren Pädagoginnen verbieten, ein Kopftuch als religiöses Symbol zu tragen, wenn das den „Schulfrieden oder die staatliche Neutralität“ beeinträchtigt. Das Gericht betont jedoch: Dies gelte nicht nur für Musliminnen, sondern für alle Konfessionen.

In den Leitsätzen wird ausgeführt:

„Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.

Ein landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen (hier: nach § 57 Abs. 4 SchulG NW) durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in einer öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule ist unverhältnismäßig, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen – der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, des Elterngrundrechts und des staatlichen Erziehungsauftrags – erfordert eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss.

Wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden.

Werden äußere religiöse Bekundungen durch Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule zum Zweck der Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität gesetzlich untersagt, so muss dies für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen.“

III. Kommentar

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist ein pauschales Kopftuchverbot verfassungswidrig. Länder mit einem solchen Verbot in ihren Landesgesetzen sind nun zur Änderung der Gesetze gezwungen. Sie müssen nicht-pauschale Regelungen treffen. Diese Regelungen müssen aber so sein, dass Schulen ihren Pädagoginnen das Tragen des Kopftuchs als religiöses Symbol verbieten können, wenn das Kopftuch den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität beeinträchtigt – aber das Verbot darf eben nicht pauschal sein. Dieser Zwang wird zu einer gewissen Ratlosigkeit in den Kultus- und Schulbürokratien sowie den Gesetzgebungskörperschaften (den Parlamenten der Länder) führen. Was muss denn in einem Gesetz stehen, das Kopftücher muslimisch gläubiger Lehrerinnen und auch andere religiöse (nichtmuslimische) Symbole nicht verbietet und den Schulen in individuellen Fällen doch ein Verbot ermöglicht? Und: Wie kann so ein Gesetz ohne Störungen des Schulfriedens ausgeführt werden? Sollen die Schulen etwa in Gestalt eines Schulleiters ermächtigt werden, das Grundrecht der Religionsfreiheit – das soeben vom Bundesverfassungsgericht zum Maßstab gemacht worden ist – in Einzelfällen doch einzuschränken?

Neben diesen offenen Fragen gibt es die Fragen der praktischen Pädagogik. In Gesprächen mit Lehrerinnen und Lehrern sind – hier geteilte – Vorbehalte gegen die Abschaffung des Kopftuchverbots zu erkennen. Die Vorbehalte sind nicht religiöser oder politischer, sondern pädagogischer Art. In einem abweichenden Votum einer Richterin und eines Richters am Bundesverfassungsgericht und auch in einigen Passagen der Verwaltungsgerichtsurteile sind zu den pädagogisch-praktischen Problemen bedenkenswerte Ausführungen zu finden. Das Bundesverfassungsgericht hat sie zugunsten verfassungsrechtlicher Erörterungen vernachlässigt.

Angesichts der vom Bundesverfassungsgericht ermöglichten Vielfalt religiöser Elemente im Bereich des Staates stellt sich die grundsätzliche Frage: Wollen wir einen Staat, in dem Religion in Bereichen des Staates erkennbar wird? In Behörden und Gerichten und Schulen? Angesichts der Geschichte der Religionen und nicht zuletzt angesichts der Geschichte des Christentums spricht manches dafür, den Bereich des Staates „religionsfrei“ zu halten. In der Gesellschaft hingegen könnte mehr Religion Sinn stiften – Religion als Ebene der Besinnung auf das, was Gerechtigkeit und Frieden fördert und in der Tiefe oder auch in den Abgründen menschlicher Existenz trägt. An dieser Stelle begegnet Recht der Theologie monotheistischer Religionen, in denen versucht wird, den Glauben an Gott als der alles bestimmenden Wirklichkeit denkend zu entfalten – und die dabei nicht voraussetzungslos ist, sondern den Glauben voraussetzt. In gewisser Weise gleicht das der Erkenntnis, dass auch der säkulare Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht schaffen und gewährleisten kann und über die immer wieder neu nachgedacht werden muss.